

Deloitte News

August 2018, Deloitte in der Slowakei

Direkte Steuern:

- **Leitlinie zur Einkommenseinstufung eines Profisportlers, der einen Kollektivsport treibt**

Die Leitlinie nennt Merkmale zur Unterscheidung zwischen Einzel- und Kollektivsport wie auch mögliche Rechtsformen der Tätigkeit als Profi-Kollektivsportler und die Einkommensart, der eine solche Tätigkeit zuzuordnen ist

- **Mitteilung zur Ermittlung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer von Privatpersonen**

Die Finanzdirektion machte eine Mitteilung zur Ermittlung der Vorauszahlungen auf Einkommensteuer für den Vorauszahlungszeitraum vom 4. April 2018 bis zum 1. April 2019

- **Novelle des Einkommensteuergesetzes**

Am 20. Juni 2018 verabschiedete das Parlament eine kleinere Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. zur Einkommensteuer mit Wirksamkeit ab dem 1. Oktober 2018.

- **Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI)**

Die Slowakische Republik ratifizierte das Mehrseitige Übereinkommen (MLI) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung am 30. Juli 2018.

- **Urteil der Tschechischen Republik in Sachen des Kostennachweises für die von der Muttergesellschaft erbrachten Beratungsleistungen**

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik wies die Kassationsbeschwerde einer Handelsgesellschaft gegen den Nachsteuerungsbescheid der Steuerverwaltungsbehörde mangels Anerkennung der Aufwendungen der Handelsgesellschaft für die von der Muttergesellschaft erbrachten Beratungsleistungen ab.

- **Urteil der Tschechischen Republik in Sachen Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage um den Verlust aus einer Forderungsabtretung**

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik wies die Kassationsbeschwerde einer Handelsgesellschaft gegen den Bescheid der Steuerverwaltungsbehörde ab, mit dem die Steuerbehörde den Unterschied zwischen dem Nennwert der Nebengebühren einer Forderung aus dem Titel der Verzugszinsen und dem Preis, zu dem die Handelsgesellschaft diese Forderung an den Zessionär abgetreten hatte, wegen Nichtanerkennung der Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage nachversteuerte.

- **Gerichtshof der Europäischen Union im Mehrwertsteuerbereich**

C 665/16 Gmina Wrocław – Übertragung des Eigentums an einem einer Gemeinde gehörenden Gegenstand auf den Fiskus gegen Zahlung einer Entschädigung zum Zweck des Baus einer Nationalstraße

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („Mehrwertsteuerrichtlinie“) sind dahin auszulegen, dass die kraft Gesetzes und gegen Zahlung einer Entschädigung erfolgte Übertragung des Eigentums an einer Immobilie eines Mehrwertsteuerpflichtigen auf den Fiskus eines Mitgliedstaats in einer Situation, in der dieselbe Person gleichzeitig das enteignende Organ und die enteignete Gemeinde vertritt und in der Letztere in der Praxis die betreffende Immobilie weiterhin verwaltet, auch dann einen mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz darstellt, wenn die Leistung der Entschädigung nur in einer internen Umbuchung im Rahmen des Gemeindehaushalts besteht.

C 320/17 Marle Participations SARL – Unmittelbare oder mittelbare Eingriffe einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften

Die Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an ihre Tochtergesellschaft einen „Eingriff in die Verwaltung“ der Tochtergesellschaft darstellt, der als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist und zum Abzug der Mehrwertsteuer auf die Ausgaben berechtigt, die der Gesellschaft aus Anlass des Erwerbs von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft entstehen, vorausgesetzt, diese Dienstleistung ist nachhaltig, wird entgeltlich erbracht und wird besteuert, was bedeutet, dass die Vermietung nicht von der Steuer befreit ist und dass zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, an deren Verwaltung sie teilnimmt, indem sie ihnen ein Gebäude vermietet, sodass sie insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sind als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, und die auf diese Kosten entrichtete Mehrwertsteuer muss grundsätzlich vollständig abgezogen werden können. Kosten, die von einer Holdinggesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften getragen werden, sind jedoch, wenn sie nur an der Verwaltung einiger von ihnen teilnimmt, hinsichtlich der übrigen dagegen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nur teilweise als Teil der allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft anzusehen, sodass von der auf diese Kosten entrichteten Mehrwertsteuer allein der Anteil abgezogen werden kann, der nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Aufteilungskriterien auf die der wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten entfällt. Bei der Ausübung dieser Befugnis müssen die Mitgliedstaaten Zweck und Systematik der Mehrwertsteuerrichtlinie berücksichtigen und hierfür eine Berechnungsweise vorsehen, die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der Eingangsaufwendungen der wirtschaftlichen und der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich zuzurechnen ist; dies zu prüfen ist Sache des nationalen Gerichts.

C 421/17 Polfarmex – Übertragung eines Grundstücks von einer Aktiengesellschaft auf einen Aktionär als Gegenleistung für den Rückkauf seiner Aktien

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass eine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt vorliegt, wenn eine Aktiengesellschaft einem ihrer Aktionäre als Gegenleistung für den – nach einem im nationalen Recht vorgesehenen Mechanismus zur Einziehung von Aktien erfolgenden – Rückkauf von Aktien, die dieser Aktionär an ihrem Grundkapital hält, das Eigentum an Grundstücken überträgt, sofern die Grundstücke für die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Aktiengesellschaft verwendet werden.

C-459/17 und C-460/17 SGI und Valériane SNC gegen Minister für den öffentlichen Dienst und den Haushalt, Frankreich – Verweigerung des Rechts auf Vorsteuerabzug mangels tatsächlicher Lieferung

Die Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die Verwaltung, die einem steuerpflichtigen Rechnungsempfänger das Recht auf Abzug der auf der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer versagt, nur nachweisen muss, dass die der Rechnung entsprechenden Umsätze tatsächlich nicht bewirkt wurden.

C-140/17 Gmina Ryjewo gegen die Nationale Steuerverwaltung, Polen – Berichtigung des Vorsteuerabzugs für eine als Investitionsgut durch eine als Steuerpflichtige handelnde Gemeinde erworbene Immobilie

Die Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ein Recht auf Berichtigung der auf eine als Investitionsgut erworbene Immobilie entrichteten Vorsteuer in einer Situation in Anspruch nimmt, in der beim Erwerb dieses Gegenstands dieser zum einen seiner Art nach sowohl für besteuerte als auch für nicht besteuerte Tätigkeiten verwendet werden konnte und zum anderen diese Einrichtung des öffentlichen Rechts ihre Absicht, diesen Gegenstand einer besteuerten Tätigkeit zuzuordnen, nicht ausdrücklich bekundet, aber auch nicht ausgeschlossen hatte, dass er zu einem solchen Zweck verwendet werde, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Vornahme dieses Erwerbs in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger gehandelt haben muss.

C-5/17 DPAS Limited gegen Steuer- und Zollverwaltung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr

Die Mehrwertsteuerrichtlinie ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr nicht auf eine Erbringung von Dienstleistungen anwendbar ist, die darin besteht, dass der Steuerpflichtige die betreffenden Kreditinstitute zum einen anweist, auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung eine Geldsumme vom Bankkonto eines Patienten auf das des Steuerpflichtigen zu überweisen, und zum anderen, diese Summe anschließend nach Abzug der dem Steuerpflichtigen geschuldeten Vergütung von dessen Bankkonto auf die jeweiligen Bankkonten des Zahnarztes und des Versicherers des Patienten zu überweisen.

Rechtsfragen:

- **Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Die Novelle sieht eine Sonderregelung der Geltendmachung von verjährten Ansprüchen aus Verbraucherverträgen und deren Absicherung vor.

Transferpreise:

- **Die OECD veröffentlichte zwei Leitlinien für die Anwendung der Gewinnteilungsmethode (Profit-Split-Methode) und der schwer bewertbaren immateriellen Vermögenswerte**

Am 21. Juni veröffentlichte die OECD Leitlinien für die Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode und der schwer bewertbaren immateriellen Vermögenswerte im Rahmen des BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting, d. h. Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung). Die Leitlinien sind auf den offiziellen [Webseiten der OECD](#) abrufbar.

Steuerverwaltung:

- **Entwurf des Gesetzes über die Finanzverwaltung**

Mit dem neuen Gesetz soll die Steuerbehörde für ausgewählte Steuerpflichtige in die Behörde für ausgewählte Wirtschaftsbeteiligte umgewandelt werden.

- **Mitteilung zu den Bedingungen für die Akteneinsichtnahme**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik machte eine Mitteilung zum Recht des Steuerpflichtigen und seines Vertretungsberechtigten auf Akteneinsichtnahme.

- **Mitteilung zu den Bedingungen für die Abgabe einer berichtigten und nachträglichen Steuererklärung**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik machte eine Mitteilung zu den Bedingungen für die Abgabe einer berichtigten und nachträglichen Steuererklärung im Sinne des Gesetzes Nr. 563/2009 Slg. über die Steuerverwaltung und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (im Folgenden nur „Steuerordnung“)

Anderes:

- **Die Änderung des Sozialversicherungsgesetzes ermöglicht den auf Vereinbarung beschäftigten Rentnern, einen Beitragsnachlass bis zu 200 EUR geltend zu machen**

Ab dem 1. Juli 2018 können Rentner eine Ausnahmeregelung für Abgaben bei einem Einkommen von bis zu 200 EUR pro Kalendermonat und Vereinbarung geltend machen. Eine analoge Regelung gilt für Ferienarbeit von Studenten.

- **Erhöhung des Existenzminimums**

Änderung der Höhe des Existenzminimums einer volljährigen natürlichen Person ab dem 1. Juli 2018.

- **Erhöhung des Höchstbetrags des Arbeitslosengelds und der Leistungen aus der Versicherung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers**

Mit der Änderung des Existenzminimums und der allgemeinen Bemessungsgrundlage erhöht sich ab dem 1. Juli 2018 auch der Höchstbetrag des Arbeitslosengelds und der Leistungen aus der Versicherung der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

- **Pflichtversicherung für Selbstständige ab dem 1. Juli 2018**

Der Sozialversicherungsträger informiert die Versicherten über die Bedingungen für das Zustandekommen der Pflichtversicherung im Zusammenhang mit dem erreichten Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

- **Verordnung des Gesundheitsministeriums der Slowakischen Republik zu Details der Ausweisung von Anzahlungen auf Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Jahresabrechnung der Versicherungsbeiträge**

Das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik gab eine Verordnung zur Ausweisung von Anzahlungen auf Versicherungsbeiträge in Bezug auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Jahresabrechnung der Versicherungsbeiträge heraus.

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf www.taxcube.sk.

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigefügt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Maják – eine automatisierte Lösung für die Prüfung von Geschäftspartnern**

Erfahrungen aus Steuerprüfungen bestätigen, dass als bester Schutz gegen unbewusste Einwicklung in Steuerbetrug eine frühzeitige und effektive Prävention gilt. Eine Umfrage von Deloitte hat jedoch erwiesen, dass Unternehmer in dieser Hinsicht nicht gerade umsichtig agieren. Dies war auch einer der Gründe für Deloitte, eine eigene Anwendung, Maják (Leuchtturm), zu entwickeln, die regelmäßig öffentliche Register durchsucht und umfassende Tests der eingegebenen Lieferanten und Auftraggeber abwickelt.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte **Ján Skorka** unter jskorka@deloittece.com.

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - Herbst 2018 - <http://kalendar.deloitte.sk/>**

- Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2018 – 4 Module – Žilina**

4., 5. Oktober und 11., 12. Oktober 2018

Villa Nečas, Pri celulózke 3494, 011 61 Žilina

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2018 – 4 Module – Košice**

18., 19. Oktober und 25., 26. Oktober 2018

Hotel Ambassador, Hlavná 73/101, 040 01 Košice

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- **Geplante Deloitte Webcasts in der Slowakei – Herbst 2018**

- Änderungen an den IFRS**

19. September 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- DSGVO – Herausforderungen und Probleme der Umsetzung und Neuigkeiten im Bereich der Cyber-Sicherheit**

3. Oktober 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

Forderungsmanagement

24. Oktober 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

RPA – Robotergestützte Prozessautomatisierung

8. November 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

Globale HR-Trends

21. November 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

Automatisierung der Kundenbetreuung

12. Dezember 2018

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

Der Arbeitnehmer = Digitaler Botschafter

23. Januar 2019

[Jetzt registrieren](#) | [Erfahren Sie mehr](#)

- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:

<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>

- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.

Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

Dbriefs UK

www.ukdbriefs.com

Deloitte Europe

www.emeadbriefs.com

Global Dbriefs

<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



Partner

Larry Human
lhuman@deloitteCE.com



Partner

Martin Rybár
mrybar@deloitteCE.com



Partner

Lúbia Dumitrescu
ldumitrescu@deloitteCE.com



Slowakische Rechnungslegung und IFRS

Ján Bobocký
jbobocky@deloitteCE.com



Mehrwertsteuer und Zoll

Ján Skorka
jsorka@deloitteCE.com



Besteuerung von Gesellschaften

Jana Farkašová
jafarkasova@deloitteCE.com



Verrechnungspreise

Martin Sabol
msabol@deloitteCE.com



Korean Desk

Jin Suk Choi
jinsuchoi@deloittece.com



Besteuerung von natürlichen Personen

Katarína Povecová
kpovecova@deloitteCE.com



Rechtsabteilung

Róbert Minachin
rminachin@deloitteCE.com



Jozef Stieranka
jstieranka@deloitteCE.com



Dagmar Yoder
dyoder@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.
Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Unsere Büros

Bratislava

Digital Park II
Einsteinova 23
851 01 Bratislava
Tel.: +421 2 582 49 111
Fax: +421 2 582 49 222

Žilina

Komenského 8854/19
010 01 Žilina
Tel.: +421 905 365 282
Fax: +421 910 828 333

Košice

BCT 2, Moldavská cesta 8/A
040 11 Košice
Tel.: +421 55 728 1811
Fax: +421 55 728 1827

Deloitte SK | mobilná aplikácia

Brožúry | Publikácie | Podujatia | Novinky | Videá



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/sk/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 245.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2018 Deloitte in der Slowakei